

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum
Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 13.

Weimar.

19. April 1902.

Inhalt: Ordnung der pädagogischen Prüfung für das Großherzogthum Sachsen vom 11. April 1902, Seite 77.

Ordnung

der pädagogischen Prüfung für das Großherzogthum Sachsen

vom 11. April 1902.

[42] Mit Höchster Genehmigung Seiner Königl. Hoheit des Großherzogs wird Folgendes verordnet:

§ 1.

Die pädagogische Prüfung für das Großherzogthum Sachsen soll Volksschullehrern, die zum Zwecke ihrer Weiterbildung einem mehrjährigen Studium auf der Universität obgelegen haben, Gelegenheit geben darzuthun, daß sie zur Ertheilung eines wissenschaftlich begründeten Unterrichts befähigt sind.

§ 2.

Meldungen zur Prüfung sind bei der obersten Schulbehörde schriftlich einzureichen. Der Meldung sind außer einer Darlegung des Gangs und Umfangs der Universitätsstudien Nachweise darüber beizufügen, welche Vorlesungen der Bewerber gehört und an welchen Uebungen er theilgenommen hat. Bei der Meldung hat er anzugeben, in welchen Fächern er sich der Prüfung unterziehen will.

Weitere Zeugnisse sind auf Erfordern beizubringen.

§ 3.

Beschließt die oberste Schulbehörde die Zulassung des Bewerbers, so ernennt sie gleichzeitig den Vorsitzenden und die Mitglieder der Prüfungskommission.

§ 4.

In der Prüfung hat jeder Prüfling die Lehrbefähigung in Pädagogik und die von einem wissenschaftlich gebildeten Lehrer zu fordernde allgemeine philosophische Bildung nachzuweisen; außerdem aber hat er sich der Prüfung in zwei Unterrichtsfächern zu unterziehen. Betreffs dieser gilt die Beschränkung, daß sie entweder der Gruppe Religion, Deutsch, Geschichte, Erdkunde, oder der Gruppe Mathematik, Naturlehre (Physik und Chemie), Naturkunde (Botanik, Zoologie, Mineralogie), Erdkunde angehören müssen.

Eine allgemeine Prüfung in deutscher Sprache und Litteratur sowie in Religionslehre ausnahmsweise anzuordnen, bleibt der obersten Schulbehörde vorbehalten.

§ 5.

Es ist zu fordern, daß der Prüfling in der Prüfung für Pädagogik die hervorragendsten Erscheinungen in ihrer Entwicklung seit dem 16. Jahrhundert und ihre philosophischen Grundlagen kennt, in der Prüfung für Philosophie sich mit den wichtigsten Thatsachen ihrer Geschichte und mit den Hauptlehren der Logik und der Psychologie vertraut zeigt.

§ 6.

Betreffs der übrigen Prüfungsfächer ist zu fordern

- a) in Religion: Vertrautheit mit der biblischen Geschichte des Alten und namentlich des Neuen Testaments auf Grund eingehender Beschäftigung mit der heiligen Schrift; neben allgemeiner Bibelfunde auch Bekanntschaft mit den biblischen Alterthümern; Kenntniß der Geschichte der alten Kirche in den ersten Jahrhunderten und der Reformationsgeschichte; sicheres Verständniß der Einrichtungen der evangelischen Kirche und ihrer Lehren nach den grundlegenden Bekenntnißschriften, besonders dem Lutherschen bezw. Heidelberger Katechismus und der Augsburgerischen Confession, namentlich auch Vertrautheit mit den Unterscheidungslehren; Bekanntschaft mit der Ordnung des Kirchenjahres sowie mit dem evangelischen Kirchenliede und der Liturgie;

- b) im Deutschen: Kenntniß des Mittelhochdeutschen; sicheres Verständniß der neuhochdeutschen Elementargrammatik und Bekanntschaft mit der Geschichte der neuhochdeutschen Schriftsprache; Uebersicht über den Entwicklungsgang der deutschen Litteratur und eingehendere Beschäftigung mit den klassischen Werken der neuhochdeutschen Blüthezeit, besonders denjenigen, welche für die Jugendbildung verwendbar sind. Außerdem ist Bekanntschaft mit den Grundzügen der Stilistik, Poetik und Metrik, sowie mit den für die Schule wichtigen germanischen Sagen darzutun;
- c) in Geschichte: eine auf geordneten geographischen und chronologischen Kenntnissen beruhende sichere Uebersicht der weltgeschichtlichen Begebenheiten, besonders der griechisch-römischen, der deutschen, der preussischen und thüringischen Geschichte; Bekanntschaft mit der Entwicklung der Verfassungsverhältnisse in Sparta, Athen und Rom, namentlich aber mit dem deutschen Verfassungswesen; Bekanntschaft mit einigen der bedeutendsten neueren vaterländischen Geschichtswerke;
- d) in Erdkunde: Sicherheit in den grundlegenden Kenntnissen auf dem Gebiete der mathematischen, der physischen und der politischen Erdkunde, sowie in der Topik der Erdoberfläche; übersichtliche Kenntniß der Geschichte der Entdeckungen und der wichtigsten Richtungen des Welthandels in den verschiedenen Zeitabschnitten, insbesondere auch der Entwicklung der deutschen Kolonien; Vertrautheit mit dem Gebrauche des Globus, des Reliefs und der Karten; Fähigkeit, die Grundthatsachen der mathematischen Erdkunde an einfachen Lehrmitteln zur Anschauung zu bringen, und einige Fertigkeit im Entwerfen von Kartenskizzen;
- e) in Mathematik: sichere Kenntniß der Elementarmathematik und Bekanntschaft mit der analytischen Geometrie der Ebene, besonders mit den Haupteigenschaften der Kegelschnitte, sowie mit den Grundlehren der Differential- und Integralrechnung;
- f) in Naturlehre: Kenntniß der wichtigeren Erscheinungen und Gesetze aus dem ganzen Gebiete der Physik sowie die Befähigung, diese Gesetze mathematisch zu begründen, soweit es ohne Anwendung der höheren Mathematik möglich ist; Bekanntschaft mit den für den Schulunterricht erforderlichen physikalischen Instrumenten und Uebung in ihrer Handhabung. — Kenntniß der Gesetze der chemischen Verbindungen und

- der wichtigsten Theorien über ihre Konstitution; Bekanntschaft mit Darstellung, Eigenschaften und anorganischen Verbindungen der wichtigeren Elemente, mit ihrer Bedeutung im Haushalte der Natur und mit dem Wichtigsten aus der chemischen Technologie; Uebung im Experimentiren;
- g) in Naturkunde: eine auf eigener Anschauung beruhende Kenntniß der häufiger vorkommenden Pflanzen und Thiere aus der Heimath und besonders charakteristischer Formen aus fremden Ländern; Bekanntschaft mit der Anatomie und den Grundlehren der Physiologie des menschlichen Körpers unter Berücksichtigung der Gesundheitspflege; Ueberblick über die Systematik des Pflanzen- und Thierreichs; Kenntniß der wichtigsten natürlichen Familien, auch einiger Vertreter der niederen Pflanzenwelt, sowie der wichtigsten Ordnungen der Wirbel- und Gliederthiere, auch einzelner Vertreter der übrigen Thierwelt und ihrer geographischen Verbreitung; Bekanntschaft mit den Grundlehren der Anatomie, Physiologie und Biologie der Pflanzen und Einblick in den Bau und das Leben der Thiere; dazu einige Uebung im Zeichnen von Pflanzen und Thierformen; Bekanntschaft mit den am häufigsten vorkommenden Mineralien hinsichtlich ihrer Krystallform, ihrer physikalischen und chemischen Eigenschaften und ihrer praktischen Verwerthung, sowie mit den wichtigsten Gebirgsarten und geologischen Formationen, besonders Deutschlands.

§ 7.

Die Prüfung ist eine schriftliche, eine mündliche und eine praktische.

§ 8.

Zur häuslichen Bearbeitung erhält der Prüfling eine pädagogische Aufgabe und eine Aufgabe aus einem Gebiete der von ihm gewählten Unterrichtsfächer, für deren Lösung ihm zusammen 12 Wochen Frist zu gewähren sind; diese Frist kann von der Kommission um 6 Wochen, weiter nur von der obersten Schulbehörde verlängert werden. — Die benutzten Hilfsmittel sind genau anzugeben; eine Versicherung darüber, daß diese Angaben vollständig sind und daß fremde Hilfe nicht benutzt ist, ist am Ende der Arbeiten beizufügen.

Es bleibt der Kommission überlassen, dem Prüfling vor der mündlichen Prüfung auch eine vierstündige Klausurarbeit aufzuerlegen; bei Prüfung in der Mathematik soll dies in der Regel geschehen.

Durch einstimmigen Beschluß kann die Prüfungskommission mit Rücksicht auf den Ausfall der schriftlichen Arbeiten die Fortsetzung der Prüfung ablehnen.

§ 9.

Den Termin für die mündliche und die praktische Prüfung bestimmt der Vorsitzende.

§ 10.

Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt für einen Prüfling nicht über 4 Stunden (einschl. einer kurzen Pause); bei Prüfung mehrerer Prüflinge tritt eine angemessene Verlängerung ein.

§ 11.

Die praktische Prüfung besteht in einer Lehrprobe, für die der Prüfling das Lehrfach wählen darf. Das Weitere bestimmt die Kommission. Bei Beginn der Lehrprobe hat der Prüfling eine ausführliche schriftliche Präparation einzureichen. — Prüflingen, welche in Naturlehre geprüft werden, muß in geeigneter Weise Gelegenheit geboten werden, ihre Bekanntschaft mit physikalischen Instrumenten und mit den für den Unterricht erforderlichen praktisch-chemischen Arbeiten darzuthun.

§ 12.

Nach dem Ausfall der gesammten Prüfung entscheidet die Kommission, ob die Prüfung bestanden ist; die Leistungen in jedem einzelnen Prüfungsfache sind zu diesem Zwecke nach den Abstufungen I, II, II—III, III zu zensurieren. Ist die Prüfung bestanden, so ist sie schließlich durch eine Hauptzensur zu kennzeichnen.

Hat der Prüfling den Forderungen der Prüfungsordnung nicht völlig entsprochen, so entscheidet die oberste Schulbehörde nach dem Berichte der Kommission, ob er zu einer Ergänzungsprüfung zugelassen werden soll oder nicht. Der obersten Schulbehörde bleibt es auch überlassen darüber zu befinden, ob eine Wiederholung der ganzen Prüfung zulässig ist.

§ 13.

Nach bestandener Prüfung erhält der Geprüfte ein von den Mitgliedern der Kommission unterschriebenes und von der obersten Schulbehörde beglaubigtes Prüfungszeugniß.



§ 14.

Beim Beginn der Prüfung ist eine Prüfungsgebühr von 18 *M* zu entrichten; der obersten Schulbehörde bleibt Befreiung von der Zahlung vorbehalten.

§ 15.

Die Prüfungsordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Weimar, den 11. April 1902.

**Großherzoglich Sächsisches Staats=Ministerium,
Departement des Kultus.
Rothe.**
